

Landkreis Osterholz

Öffentliche Bekanntmachung gem. §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Genehmigung der Maßnahme „Grundwasserförderung zur landwirtschaftlichen Beregnung“

Mit Datum vom 22.07.2024 wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis zum Zwecke einer Grundwasserförderung für die Beregnung landwirtschaftlicher Flächen in der Gemeinde Grasberg erteilt.

Im Rahmen dieses Erlaubnisverfahrens hat die zuständige Behörde gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG in der z. Zt. geltenden Fassung) zu prüfen, ob für die o. g. Maßnahme eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für eine Maßnahme zur Grundwasserförderung ist nach § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.3.3, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung vorzunehmen.

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Osterholz hat als zuständige Behörde nach Prüfung anhand der Antragsunterlagen, Prüfung der einschlägigen Erlaubnisvorschriften und eigener Ermittlungen festgestellt, dass für die geplante Maßnahme keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Es sind keine Schutzgüter betroffen und die einzelnen Fördermengen je Brunnen unterhalb von 2000 m³ liegen, weshalb erhebliche negative Umweltauswirkungen nicht erwartet werden.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Aktenzeichen: 66.51 – 55.01.71/2024/0001

Osterholz-Scharmbeck, den 01.10.2024

Landkreis Osterholz

Der Landrat

Im Auftrag:

(Gusky)